Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1081

26. 11. 81

Sachgebiet 800

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Förderung der Berufsbildung durch Planung und Forschung (Berufsbildungsförderungsgesetz — BerBiFG)

— Drucksachen 9/279, 9/827, 9/850, 9/991 —

Berichterstatter: **Senator Apel**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 55. Sitzung am 1. Oktober 1981 beschlossene Gesetz zur Förderung der Berufsbildung durch Planung und Forschung (Berufsbildungsförderungsgesetz — BerBiFG) — Drucksachen 9/279, 9/827, 9/850 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 25. November 1981

Der Vermittlungsausschuß

Koschnick	**Apel**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Förderung der Berufsbildung durch Planung und Forschung (Berufsbildungsförderungsgesetz — BerBiFG)

1. **Zu § 2**

   In § 2 Abs. 2 werden die Worte „ausreichendes Angebot an beruflichen Bildungsplätzen gewährleisten und das" ersetzt durch die Worte „ausreichendes Angebot an beruflichen Ausbildungsplätzen gewährleisten und daß".

2. **Zu § 5**

   Der Wortlaut des bisherigen § 5 wird § 5 Abs. 1; ihm wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Auskunftspflichtig sind die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen."

3. **Zu § 6**

   a) In § 6 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

   „(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat die folgenden Aufgaben:

   1. nach Weisung des zuständigen Bundesministers
      a) an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, die nach diesem Gesetz, dem Berufsbildungsgesetz oder dem Zweiten Teil der Handwerksordnung zu erlassen sind, mitzuwirken,
      b) an der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts (§ 3) mitzuwirken,
      c) an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik nach Maßgabe des § 4 mitzuwirken,
   2. nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministers die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten zu unterstützen,
   3. die Bundesregierung in Fragen der beruflichen Bildung zu beraten,
   4. die Berufsbildungsforschung nach dem durch den Hauptausschuß (§ 8) zu beschließenden Forschungsprogramm durchzuführen, Modellversuche zu betreuen und die Bildungstechnologie durch Forschung zu fördern; das Forschungsprogramm bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers; die wesentlichen Ergebnisse der Berufsbildungsforschung sind zu veröffentlichen,
   5. das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und zu veröffentlichen,
   6. a) nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Fernunterrichtsschutzgesetzes berufsbildende Fernlehrgänge zu prüfen und vor der Zulassung dieser Fernlehrgänge nach § 19 Abs. 2 Satz 3 des Fernunterrichtsschutzgesetzes Stellung zu nehmen, sofern das Landesrecht nach diesen Vorschriften eine Entscheidung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung vorsieht,
      b) Fernlehrgänge nach § 15 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anzuerkennen,
      c) im Wege der Amtshilfe zu berufsbildenden Fernlehrgängen, die nicht unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen, Stellung zu nehmen,
      d) durch Forschung und Förderung von Entwicklungsvorhaben zu Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen,
      e) Veranstalter bei der Entwicklung und Durchführung berufsbildender Fernlehrgänge zu beraten und Auskünfte über berufsbildende Fernlehrgänge im Rahmen der Aufgaben nach den Buchstaben a und b zu erteilen;

      der Hauptausschuß erläßt die Richtlinien für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Buchstaben a bis c; die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des zuständigen Bundesministers."

   b) § 6 Abs. 3 wird gestrichen.

4. **Zu § 8**

   § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Der Hauptausschuß berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung."

5. **Zu § 15**

   In § 15 Abs. 1 Nr. 1 werden in der Klammer die Worte „und 3" gestrichen.

6. **Zu § 22**

§ 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 6 Abs. 2 Nr. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1986 außer Kraft.“

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838